

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Roland Reischl, Mag.^a Katharina Schell und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 16.01.2024 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Selbstjustiz: Mob prügelt Dieb tot**“, erschienen am 30.10.2023 auf „oe24.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im Vorspann des Beitrags wird zunächst angemerkt, dass es nicht das erste Mal sei, dass solch grausame Lynchjustiz auftrete; im Anschluss daran wird berichtet, dass ein verstörendes Video die Welt erschütterte: Ein wütender Mob attackierte und tötete einen im Artikel mit vollem Namen genannten 30-jährigen in einem ebenfalls genannten Dorf in Nordindien. Unter dem Zwischentitel „Video zeigt alles“ wird unter Berufung auf „India Today“ berichtet, dass sechs Männer als Hauptverdächtige gelten, 16 weitere der Beihilfe beschuldigt würden. Das Opfer, ein Feldarbeiter, sei wegen eines angeblichen Diebstahls aus dem örtlichen Sikh-Tempel zur Zielscheibe des wütenden Mobs geworden.

Anschließend wird der ehemalige Gemeindevorstand mit der folgenden Aussage zitiert: „Als wir die Überwachungsaufnahmen des Tempels überprüften, identifizierten die Dorfbewohner den Täter.“ Schließlich heißt es, dass eine Menschenmenge den Mann an ein Fenstergitter gefesselt und ihn zu Tode geprügelt habe. Dies sei jedoch nicht das erste Mal, dass solch grausame Lynchjustiz in Indien auftrete, ähnliche Vorfälle hätten sich bereits in der Vergangenheit ereignet, wobei ein schnelles Eingreifen der Polizei schlimmeres verhindert habe.

In den Beitrag ist ein Posting von X (vormals Twitter) mit einem 45-sekündigen, unverpixelten Video eingebettet. Darin ist zunächst zu sehen, wie ein Mann mit blutverschmiertem Gesicht umringt von mehreren Männern am Boden sitzt und die Personen miteinander diskutieren. Der Mann wird anschließend von mehreren Personen aufgerichtet, einige Meter zu einem Fenstergitter geführt und an diesem festgebunden. Im Posting ist u.a. Folgendes zu lesen: „*Lower caste man, **** tied to a window and mercilessly beaten to death over theft charges by villagers [...]*“

Dem Artikel ist zudem ein unverpixeltes Standbild aus dem Video beigelegt, das den Mann mit blutverschmiertem Gesicht zeigt, wie er gerade von anderen Männern aufgerichtet wird.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte die Veröffentlichung des Bildmaterials als medienethisch unzulässig.

Die Medieninhaberin machte von ihrer Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch.

Zunächst merkt der Senat an, dass eine Diskussion über brutale Gewalt im öffentlichen Raum und Selbstjustiz von Interesse für die Allgemeinheit ist. Dies gilt auch für den hier zu prüfenden Fall, zumal an der Tötung des 30-jährigen mehrere Personen beteiligt waren und Indien immer wieder mit derartigen Vorfällen von Lynchjustiz konfrontiert ist. Außerdem gehört es zur Aufgabe der Medien, die virale Verbreitung von Gewaltvideos kritisch zu reflektieren (siehe bereits die Stellungnahme 2016/259). Aus dem öffentlichen Interesse an dem konkreten Vorfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz von Gewaltopfern missachtet werden darf (siehe Punkt 5.4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse sowie die Entscheidungen 2017/068, 2018/071, 2018/076 und 2020/S004-I).

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass Aufnahmen vom Moment des Todes oder von brutaler Gewalt sowohl die Menschenwürde als auch die Intimsphäre der gezeigten Opfer verletzen. Nach Meinung des Senats gilt dies auch für das im vorliegenden Beitrag veröffentlichte Bildmaterial:

Auf dem Video ist der 30-jährige Inder in ängstlichem Zustand – mit einer Wunde und blutverschmierten Kopf – zu sehen; dies lässt unmittelbare Rückschlüsse auf die Brutalität der Gewalttat zu (siehe die Entscheidungen 2020/004 und 2021/608). Außerdem geht aus dem Artikel deutlich hervor, dass seine Tötung kurz bevorstand (vgl. in dem Zusammenhang auch die Entscheidungen 2015/S004-I und 2015/S008-II). Der Senat erachtet das Video als verstörend und zudem geeignet, das Leid der betroffenen nahen Angehörigen zu vergrößern (siehe auch die Entscheidungen 2019/S006-I und 2021/054). Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis des Presserats bewertet der Senat die Veröffentlichung somit als Verletzung des Persönlichkeitsschutzes und der Intimsphäre des Opfers (Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex). Die Menschenwürde des Opfers wurde missachtet.

Dabei spielt es grundsätzlich auch keine Rolle, dass das brutale Video zuvor in den sozialen Medien veröffentlicht wurde: Eine Redaktion muss eigenständig darüber entscheiden, ob Foto- und Videomaterial persönlichkeitsverletzend ist. Die Verbreitung des Gewaltvideos auf X (Twitter) rechtfertigt es prinzipiell nicht, derart verstörende Aufnahmen in einen Artikel einzubetten (vgl. die Entscheidungen 2021/076, 2021/326 und 2021/415).

Im Übrigen sollten Medien gerade bei Bildmaterial, in dem brutale Gewalt zu sehen ist, zurückhaltend sein und damit verantwortungsvoll umgehen. Der Senat weist darauf hin, dass Onlinebeiträge auch Kindern und Jugendlichen zugänglich sind; der Schutz dieser Kinder und Jugendlichen sollte für die Medienverantwortlichen oberste Priorität haben (vgl. dazu bereits die Erklärung 2011/056). Darüber hinaus trägt die Veröffentlichung der Gewaltbilder zur Verrohung bei; nach Ansicht des Senats kann das vorliegende Video u.U. auch zu Nachahmungstaten anregen (siehe zuletzt die Entscheidungen 2023/028, 2023/125 und 2023/269).

In der Veröffentlichung des Bildmaterials ist auch kein legitimes Informationsinteresse zu erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Nach Ansicht des Senats diene die Veröffentlichung vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Userinnen und User (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Dementsprechend wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht. Schließlich merkt der Senat auch noch kritisch an, dass das Bildmaterial nach wie vor unverändert in den Beitrag eingebettet ist; er empfiehlt eine Entfernung (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex).

Der Senat stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die „**oe24 GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger
16.01.2024